

Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 9/2011
30. März 2011

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Bebauungsplan Nr. 1158 - Gewerbegebiet Unterkirchen –	2
• Bebauungsplan Nr. 247 - Langobardentreppe –	4
• Durchführungsplan Nr. 73 - Rittershausen –	5
• Bebauungsplan Nr. 1148 - Uellendahler Straße / südöstlich Kohlstraße –	6
• Durchführungsplan Nr. 128 - Bereich zwischen Berliner Straße bzw. Sternstraße und Wupper von Stennert bis Langobardenstraße -	8
• Allgemeinverfügung zur Verlängerung des Zeitraumes zur Befreiung von Verkehrsverboten in der Umweltzone	9
• Kommunalwahlen am 30. August 2009/Nachwahl am 27. September 2009 - hier: Wahl der Bezirksvertretung Oberbarmen	11
• Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk B/14 - Kothen (teilweise) / Loh / Clausen	12
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	13
• Öffentliche Zustellungen	14

Hinweis:

Die Öffentliche Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 11.04.2011 bis 13.05.2011 einschließlich

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 16.02.2011 die öffentliche Auslegung des nachstehend genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1158 – Gewerbegebiet Unterkirchen –



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich wird um das Grundstück Unterkirchen Nr. 7, die östlich daran angrenzende Freifläche und das Grundstück Unterkirchen Nr. 13 reduziert.

Planungsziel: Die zulässigen baulichen Nutzungen für den Bereich südwestlich der Straße Unterkirchen sollen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des regionalen Einzelhandelskonzeptes für das Bergische Städtedreieck durch Festsetzungen des Bebauungsplanes näher bestimmt werden.

Allgemeine Hinweise: Der genannte Bebauungsplan liegt gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verb. mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in dem angegebenen Zeitraum mit Begründung zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung findet durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, im Flur neben Raum C 078 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Stellungnahmen zu dem genannten Bebauungsplan können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 3. Etage, Zi. C 327, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der

Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 VwGO (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die während der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB i. Verb. m. § 9 Abs. 2a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Wuppertal, den 10.03.11
Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

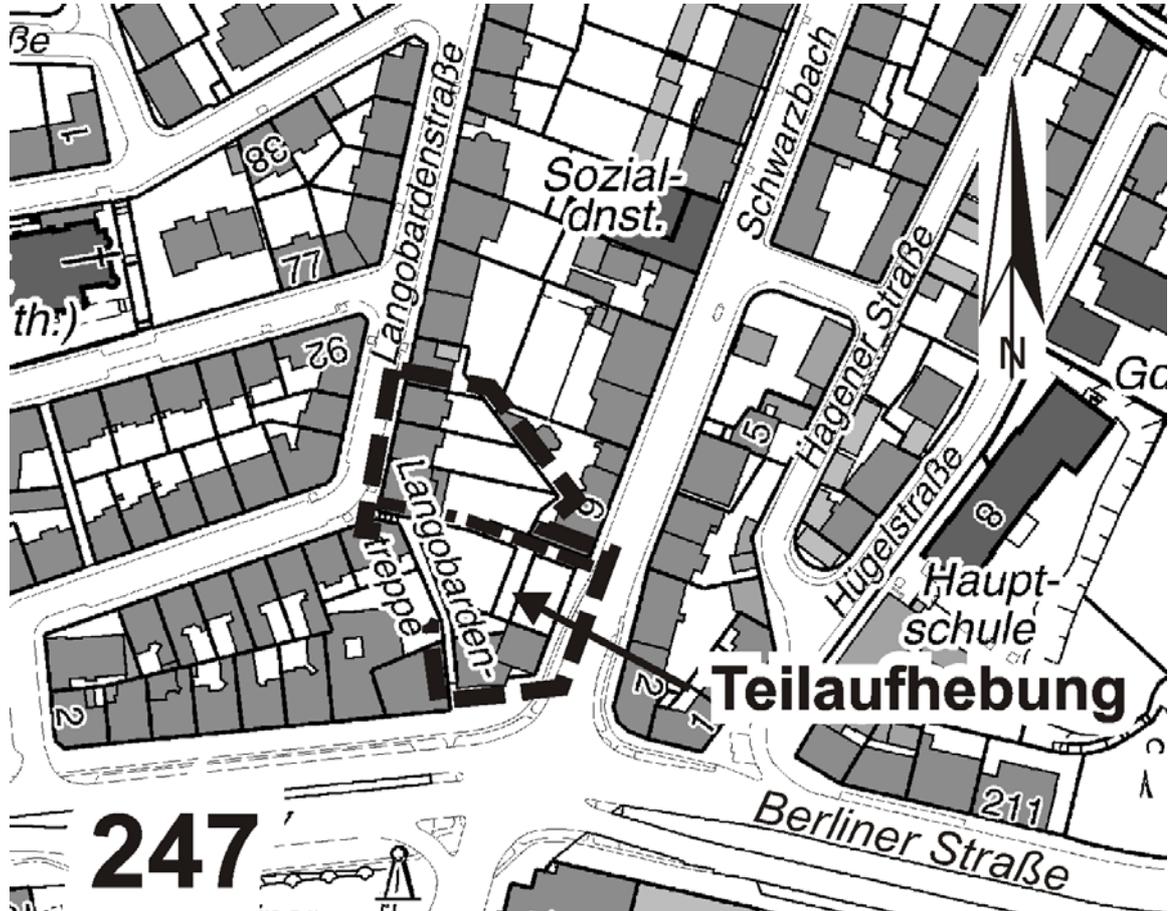
Meyer
Beigeordneter

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 16.02.2011 die Aufstellung zur Teil-Aufhebung des nachstehend genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 247 – Langobardentreppe -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der Aufhebung umfasst einen Bereich zwischen Langobardenstraße, Berliner Straße und Schwarzbach (soweit es den Geltungsbereich des BP 1163 betrifft).

Planungsziel: Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten.

Die erneute Bekanntmachung der Aufstellung erfolgt, da die erste Bekanntmachung eine nicht eindeutige Planzeichnung enthält. Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Wuppertal, den 25.03.11
Der Oberbürgermeister

gez.

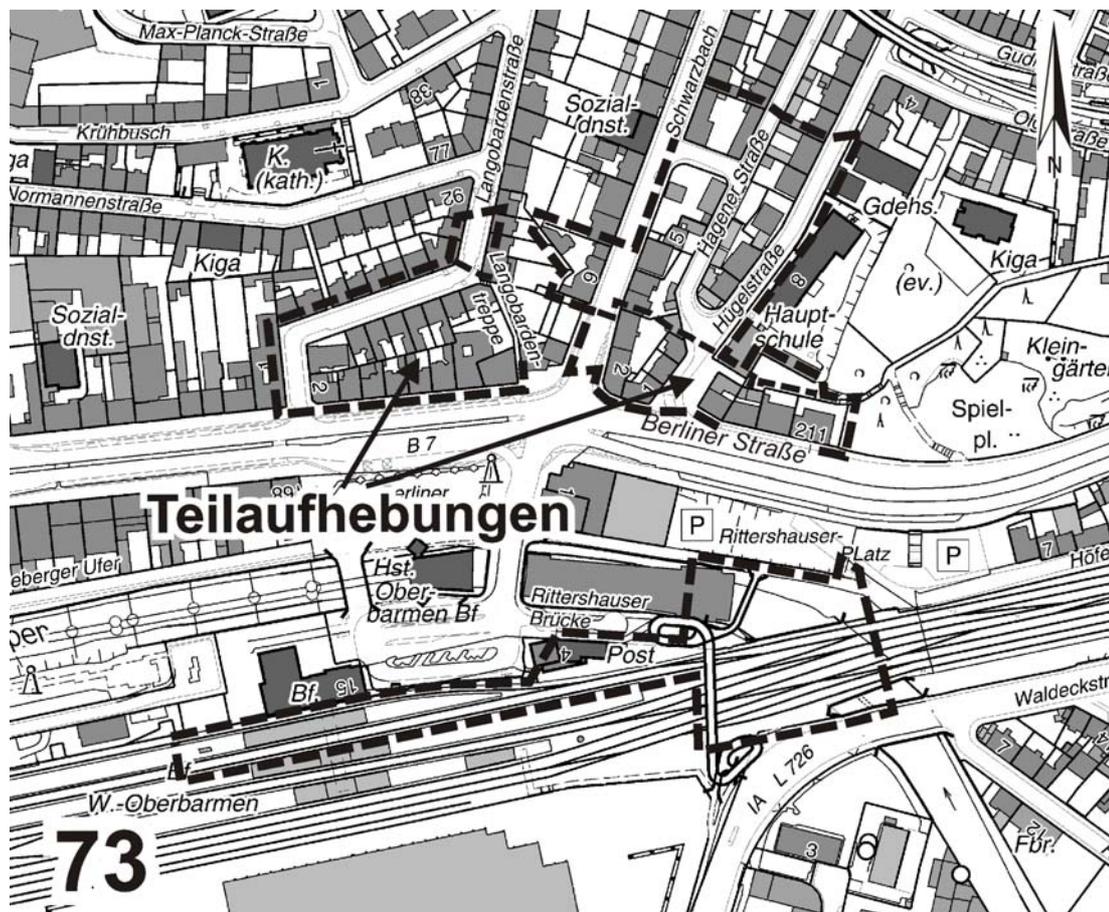
Jung

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 16.02.2011 die Aufstellung zur Teil-Aufhebung des nachstehend genannten Durchführungsplanes beschlossen.

Durchführungsplan Nr. 73 – Rittershausen -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der Aufhebung umfasst den Bereich zwischen Berliner Straße und Langobardenstraße und den Bereich nördlich Berliner Straße und südöstlich Schwarzbach (soweit es den Geltungsbereich des BP 1163 betrifft).

Planungsziel: Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten.

Die erneute Bekanntmachung der Aufstellung erfolgt, da die erste Bekanntmachung eine nicht eindeutige Planzeichnung enthält. Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Wuppertal, den 25.03.11
Der Oberbürgermeister

gez.

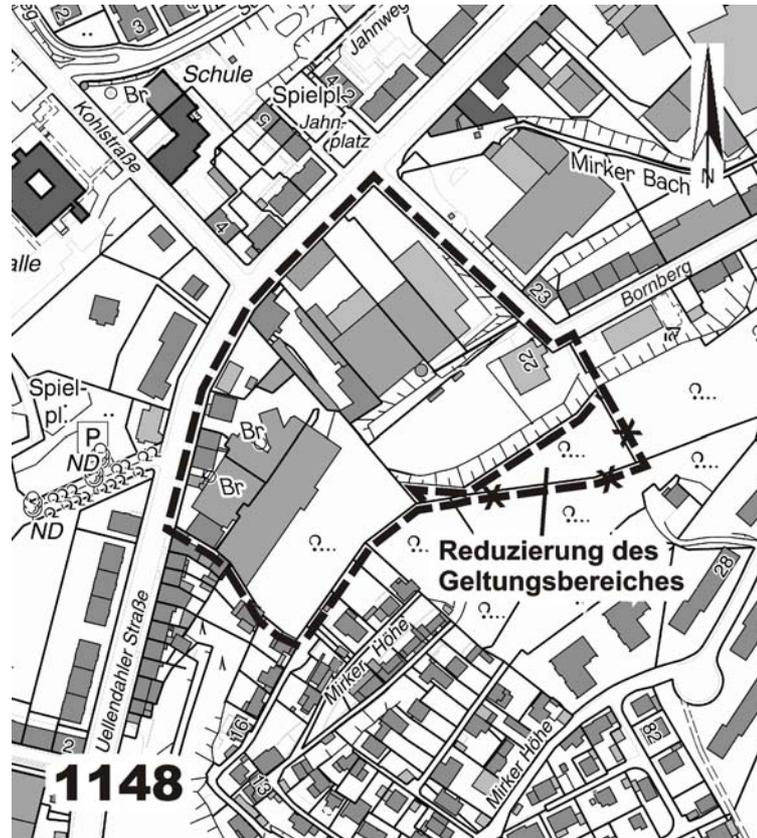
Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 11.04.2011 bis 13.05.2011 einschließlich

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 16.02.2011 die öffentliche Auslegung des nachstehend genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1148 – Uellendahler Straße / südöstlich Kohlstraße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich liegt südöstlich der Uellendahler Straße und südwestlich der Straße Bornberg. Im Südosten wird der Geltungsbereich durch eine Böschung begrenzt, im Südwesten durch die Wohnbebauung entlang der Uellendahler Straße.

Planungsziel: Steuerung der Einzelhandelsentwicklung.

Allgemeine Hinweise: Der genannte Bebauungsplan liegt gemäß § 13 Abs. 2, Satz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in dem angegebenen Zeitraum mit Begründung zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung findet durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, im Flur neben Raum C 078 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Stellungnahmen zu dem genannten Bebauungsplan können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 3. Etage, Zi. C 327, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 VwGO (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht

werden, die während der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplan soll nur Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB enthalten. Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Wuppertal, den 10.03.11
Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

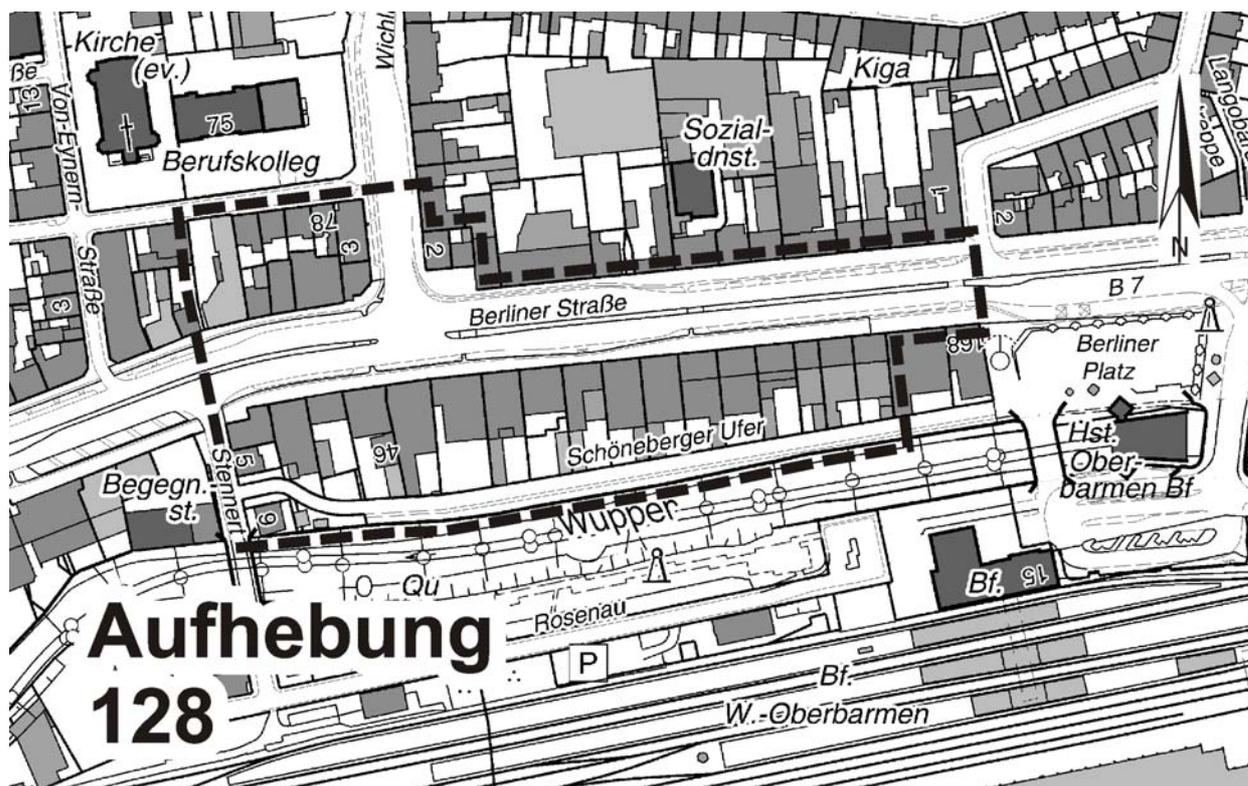
Meyer
Beigeordneter

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 16.02.2011 die Aufstellung zur Aufhebung des nachstehend genannten Durchführungsplanes beschlossen.

Durchführungsplan Nr. 128 – Bereich zwischen Berliner Straße bzw. Sternstraße und Wupper von Stennert bis Langobardenstraße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der Aufhebung umfasst einen Bereich zwischen Berliner Straße bzw. Sternstraße und Wupper von Stennert bis Langobardenstraße (soweit es den Geltungsbereich des BP 1163 betrifft).

Planungsziel: Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten.

Die erneute Bekanntmachung der Aufstellung erfolgt, da die erste Bekanntmachung eine nicht eindeutige Planzeichnung enthält. Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Wuppertal, den 25.03.11
Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Stadt Wuppertal – Ressort 104 – 42269 Wuppertal (Postanschrift)

Am Clef 58-62
42275 Wuppertal (Hausanschrift)

Es informiert Sie	Herr Obstfeld
Telefon (0202)	563 - 5377
Fax (0202)	563 - 4725
E-Mail	frank.obstfeld@stadt.wuppertal.de
Zimmer	010
Sprechzeiten	nach Vereinbarung
Zeichen	104.11
Datum	11.03.11

Allgemeinverfügung zur Verlängerung des Zeitraumes zur Befreiung von Verkehrsverboten in der Umweltzone

Auf Grund des § 40 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung- 35. BImSchV) in der Fassung des Artikel 1 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10.10.2006 (BGBl. I S. 2218), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.12.2007 (BGBl. I S. 2793), sowie § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870),

wird für das Gebiet der Stadt Wuppertal Folgendes verfügt:

I. Befreiungen von den Verkehrsverboten in der Umweltzone von Amts wegen

Die Regelungen unter Punkt I.2 der Allgemeinverfügung der Stadt Wuppertal vom 18.03.2009 über generelle Ausnahmen von dem Verkehrsverbot innerhalb der Umweltzonen gelten bis zum 31. Dezember 2011 fort.

Hiernach werden von den Verkehrsverboten in der Umweltzone alle Kraftfahrzeuge befreit, die über einen Parkausweis für Handwerks- und Gewerbebetriebe im Sinne des Runderlasses III B-3-78-12/2 des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 16. April 2007 verfügen (sog. Handwerkerparkausweis).

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

III. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

An der sofortigen Vollziehung der Regelung besteht angesichts der Bedeutung der zu schützenden Interessen und aufgrund der mit der unmittelbar bevorstehenden Geltung des Verkehrsverbots verbundenen Dringlichkeit ein besonderes Interesse. Demgegenüber wird durch die Ausnahmen nur eine geringfügige Schadstoffbelastung verursacht, die vor dem Hintergrund sämtlicher zur Luftreinhaltung ergriffener Maßnahmen nicht ins Gewicht fällt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher notwendig.

Ihre Rechte

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Klage erheben:

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.	
	Die Klage muss enthalten: - Name der Person, die Klage erhebt - Name der Behörde, die die Allgemeinverfügung erlassen hat - Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	Die Klage soll enthalten: - Die Allgemeinverfügung, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) - Angaben zum Ziel der Klage - Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben wurde. Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

i. A.

gez.
Reichl

Bekanntmachung

Kommunalwahlen am 30. August 2009/Nachwahl am 27. September 2009 hier: Wahl der Bezirksvertretung Oberbarmen

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Partei DIE LINKE - DIE LINKE - für die Bezirksvertretung Oberbarmen gewählte Bewerber,

Herr Horst Heidemann,

hat auf sein Mandat verzichtet. Der Verzicht soll mit Ablauf des 31. März 2011 wirksam werden. Der als Nachfolger unter der lfd. Nr. 3 des Listenwahlvorschlages der Partei DIE LINKE - DIE LINKE - benannte Bewerber, Herr Reinhard Ackermann, hat seinen Verzicht auf das Anwartschaftsrecht auf das Mandat in der Bezirksvertretung Oberbarmen erklärt.

Als Nachfolger wird nunmehr der unter der lfd. Nr. 4 des Listenwahlvorschlages benannte Bewerber,

Herr Andreas Weiss,
geb. 1974 in Duisburg
Collenbuschstr. 24, 42277 Wuppertal

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 15. März 2011

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk B/14 – Kothen (teilweise) / Loh / Clausen

Die Stadt Wuppertal sucht für den Schiedsamsbezirk Kothen (teilweise) / Loh / Clausen eine Schiedsperson.

Für dieses Ehrenamt sind besonders Bürgerinnen und Bürger geeignet, die Freude daran haben, Streitigkeiten zu schlichten.

Schiedsfrauen und Schiedsmänner vermitteln unbürokratisch und unparteiisch zwischen den streitenden Parteien, um eine gütliche außergerichtliche Lösung

z.B. bei Hausfriedensbruch, Beleidigung, Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, nachbarrechtlichen und vermögensrechtlichen Streitigkeiten

zu finden. Sie besprechen mit den Beteiligten an einem neutralen Ort in ruhiger Atmosphäre die Probleme. Dabei ist die Fähigkeit und Bereitschaft gefragt, den Beteiligten zuzuhören und auf ihre Probleme einzugehen. Ziel ist es, einen Vergleich zu erreichen, mit dem beide Seiten einverstanden sind.

Spezielle Vorkenntnisse werden von den Bewerberinnen/Bewerbern nicht gefordert. Doch sind Menschenkenntnis, Lebenserfahrung, viel Geduld und die Fähigkeit zur Abfassung von Vergleichsprotokollen unbedingt notwendig.

Das erforderliche fachliche Wissen für die Ausübung des Schiedsamtes wird durch Aus- und Fortbildungsseminare und die Hilfe erfahrener Kollegen vermittelt.

Die Schiedsperson wird von der Bezirksvertretung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Wenn Sie Interesse daran haben, diese ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben, zwischen 30 und 70 Jahre alt sind und im Schiedsamsbezirk wohnen, können Sie sich innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen dieser Veröffentlichung in Verbindung setzen mit:

Stadtverwaltung Wuppertal, Ressort 301.20-UAB, Steinweg 20, 42275 Wuppertal, Herrn Siemes, Telefon (0202) 563-2354 oder Frau Erdmann, Telefon (0202) 563-5707, E-Mail: juergen.siemes@stadt.wuppertal.de, Fax: (0202) 563-4386.

Wuppertal, den 22.03.2011

Der Oberbürgermeister

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebot vom Sparkassenbuch

Nr. 3443022110

Nr. 3448296453

Nr. 3436569796

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 24.03.2011

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3421466982

Nr. 3430100770

Nr. 3423592827

Nr. 3011111519

Wuppertal, den 24.03.2011

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen
Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Rechtsamt, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de
Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg,
42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich.
Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)
Internet und Newsletter-Bestellung: <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>